

Berlin, 6. Juli 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

Vorschlag der EU-Kommis- sion zur Änderung der In- dustrieemissions-Richtlinie und der E-PRTR-Verordnung

Version: Entwürfe der EU-Kommission vom 5. April
2022

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Anforderungen an eine grundlegende Überarbeitung der IED.....	4
3	Zusammenfassung der Kernforderungen des BDEW für die Überarbeitung der IED und die Einrichtung eines Industrieemissionsportals (IEP)	6
4	Änderungsvorschläge des BDEW im Einzelnen.....	9
4.1	Energieeffizienzanforderungen (Artikel 9 IED).....	9
4.2	Einführung zusätzlicher lebenszyklusbezogener Betreiberpflichten (Artikel 11 IED).....	9
4.3	Fortschreibung des Standes der Technik (Artikel 13 IED)	10
4.4	Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (Artikel 14 IED)	11
4.5	Mindestinhalte eines Umweltmanagementsystems (Artikel 14a IED)	11
4.6	Indirekteinleitung von Schadstoffen in Wasser (Artikel 15 (1) IED)....	12
4.7	Festlegung von Emissionsanforderungen (Artikel 15 (3) IED).....	13
4.8	Festlegung von Umwelleistungskennwerten (Artikel 15 (3a) IED)	15
4.9	Erteilung von Ausnahmen (Artikel 15 (4) IED).....	16
4.10	Information und Beteiligung der Öffentlichkeit (Artikel 24 IED).....	17
4.11	Transformationspläne (Artikel 27d IED)	17
4.12	Klagerechte und Sanktionen (Artikel 79 und 79a IED)	18
4.13	Übergangsbestimmungen (Artikel 82 IED)	20
4.14	Anwendungsbereich (Anlage I IED)	21
4.15	Einrichtung eines Industrieemissionsportals (IEP)	22

1 Einleitung

Die Europäische Kommission hat am 5. April 2022 Vorschläge zur Änderung der **Richtlinie über Industrieemissionen** (COM 2022 156) und der **Verordnung über die Berichterstattung** über Umweltdaten von Industrieanlagen und zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals (COM (2022) 157) vorgelegt.

Die Industrieemissions-Richtlinie („Industrial Emission Directive – **IED**“) regelt die Zulassung und den Betrieb von großen Industrieanlagen in Europa. Mit der Verordnung über die Änderung der Berichterstattung („**E-PRTR-VO**“) soll das europaweite Register, mit dem wichtige Umweltdaten von Industriebetrieben öffentlich zugänglich gemacht werden, um weitere Tätigkeiten, Schadstoffe und Betriebsdaten zu einem Industrieemissionsportal (**IEP**) erweitert werden.

Mit den Überarbeitungen soll ein tiefgreifender Wandel in den betroffenen Industrien erreicht werden, um zum im European Green Deal festgeschriebenen Ziel der CO₂-Neutralität mit höherer Energieeffizienz, schadstofffreier Umwelt und Kreislaufwirtschaft beizutragen. Es soll so eine schrittweise Verringerung der Umweltbelastung durch die großen Agrar-, Energie- und Industrieanlagen in der EU unter Beibehaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen erzielt werden. Außerdem werden mit der Überarbeitung die Modernisierung und Vereinfachung der aktuellen Rechtsvorschriften angestrebt. Die vorgeschlagene Änderung der IED-Richtlinie soll zudem nach Aussage der EU-Kommission ein „Pilotprojekt gemäß dem One-in-one-out-Grundsatz zur Verringerung des Verwaltungsaufwands“ darstellen.

Als Spitzenverband der Energie- und Wasserwirtschaft vertritt der **Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft – BDEW e. V.** die Interessen einer Vielzahl von Unternehmen, die von der IED betroffene Großfeuerungs- und Abfallverbrennungsanlagen mit essenzieller Systemrelevanz für die Strom-, Fernwärme- und Gasversorgung sowie die Abwasserentsorgung betreiben. Darüber hinaus sind auch von Mitgliedsunternehmen des BDEW verfolgte Zukunftstechniken wie die Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff und klimaneutralen Energieträgern von den neuen Regelungen erheblich betroffen.

- › Der BDEW unterstützt grundsätzlich den allgemeinen Ansatz der Europäischen Kommission, im Rahmen des European Green Deal die Schadstoffemissionen von Industrieanlagen in Boden, Luft und Wasser im Rahmen bestehender Regelwerke weiter zu verringern und damit den angemessenen Beitrag aller IED-Aktivitäten zur Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität zu leisten. Für große Energie- und Industrieanlagen bedeutet dieser Ansatz die Anwendung bester verfügbarer Techniken in Verbindung mit effizienten Betriebsstrukturen und rechtssicheren Genehmigungsprozessen sowie angemessener behördlicher Überwachung und transparenter Emissionsberichterstattung.

- › Aus Sicht des BDEW haben sich diesbezüglich die IED und das korrespondierende Berichtswesen in der E-PRTR-Verordnung bestens bewährt. Die Emissionen der großen Energie- und Industrieanlagen sind nachweislich in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen und werden im Zuge der laufenden Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen und als Folge der bereits in der Richtlinie angelegten dynamischen Fortschreibung des Standes der Technik im Rahmen des nächsten BREF-Revisions-Zyklus in den nächsten Jahren weiter deutlich sinken.

Eine grundlegende Überarbeitung von IED und E-PRTR-VO und weitere Verschärfung der allgemeinen Anforderungen werden deshalb für nicht notwendig erachtet.

Eine dennoch verfolgte Überarbeitung sollte darauf abzielen, das bewährte Regelwerk schrittweise und behutsam weiterzuentwickeln, rechtsichere, schnell durchführbare Genehmigungsverfahren zu ermöglichen und die Umsetzung in den Mitgliedstaaten insgesamt zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand erheblich zu verringern.

2 Anforderungen an eine grundlegende Überarbeitung der IED

Der vorliegende Entwurf zur Überarbeitung der IED steht den genannten Zielen entgegen und erfüllt die vom BDEW vertretene deutsche Energiewirtschaft in großen Teilen mit Sorge. Er enthält schwerwiegende Mängel und wird den von der EU-Kommission im Vorfeld abgesteckten Zielen für die Überarbeitung an vielen Stellen nicht gerecht. Mit großer Enttäuschung ist festzustellen, dass der Entwurf

- › weder Maßnahmen zur dringend notwendigen Beschleunigung und Entschlackung von Genehmigungsverfahren
- › noch nennenswerte Verbesserungen für eine effizientere und nachvollziehbare Ausgestaltung der BVT-Prozesse vorschlägt.
- › Auch die Vorschläge zur Förderung der Einführung von innovativen Technologien und Techniken sowie von Genehmigungsverfahren bleiben weit hinter den Erwartungen der Energiebranche zurück.

Im Gegenteil, eine Vielzahl von Vorschlägen würde dazu führen, dass die vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und für das Erreichen der Klimaneutralität dringend erforderlichen Genehmigungsverfahren und die Anpassung von Geschäftsprozessen erheblich verzögert würden. Dies würde auch langfristig zu einer Verzögerung des Erreichens der maßgeblichen Ziele des Green Deals führen. Überzogene Anforderungen an die künftige Festlegung von Grenzwerten sind zu streichen, da sie die Anlagenbetreiber zu überfordern drohen.

Viele bestehende Anlagen würden aufgrund solcher Anforderungen aus dem Markt gedrängt, neue Anlagen wären kaum noch genehmigungsfähig. Um eine wirkliche Verbesserung der Wirksamkeit der IED zu erreichen, ist vor dem Hintergrund des bereits erreichten hohen Schutzniveaus für die Umwelt ein vollkommen anderer Weg einzuschlagen. Die Vereinfachung der Rechtsvorschriften und eine Verringerung des Verwaltungsaufwands sind zwingend erforderlich. Weitere Verschärfungen, Doppelregulierung und Überlappungen mit anderen Rechtsvorschriften sind im anstehenden Revisionsprozess unbedingt zu vermeiden. Behörden und Anlagenbetreiber drohen von Komplexität und Reichweite der geplanten neuen Betreiberpflichten und Anforderungen sowie der Ausweitung von Klagemöglichkeiten, Sanktionen und Kompensationsregelungen im Alltag schlichtweg überfordert zu werden.

Gleichzeitig droht, der BVT-Prozess zur Fortschreibung des Standes der Technik mit neuen Aufgaben überfrachtet und der deutsche Ansatz zur Umsetzung der Anforderungen über allgemein verbindliche Vorschriften konterkariert zu werden. Zudem werden die Projektentwickler von Zukunftstechniken durch erzwungene Offenlegung von sensiblen Projektdaten in der Produktvermarktung benachteiligt sowie Betreiber bestehender Anlagen durch unklare Rahmenbedingungen und fehlende Übergangsregelungen in einer kritischen Phase der Energiewende verunsichert.

Der BDEW sieht deswegen die EU-Kommission in der Pflicht, den nicht zeitgemäßen Entwurf zurückzuziehen und vor der Wiedervorlage einer grundlegenden Überarbeitung zu unterziehen.

Falls der Vorschlag nicht zurückgezogen werden sollte, hält der BDEW eine Reihe von weitreichenden Änderungen für notwendig, die bei einem Aufgreifen die Funktionstüchtigkeit, Wirksamkeit und Effizienz der Industrieemissions-Richtlinie und der E-PRTR-Verordnung erheblich verbessern.

3 Zusammenfassung der Kernforderungen des BDEW für die Überarbeitung der IED und die Einrichtung eines Industrieemissionsportals (IEP)

Tabelle 1: Kernforderungen für die Überarbeitung der IED

Themenfeld der IED	Fundstellen	Änderungsvorschläge des BDEW
Ausweitung auf Gesundheitsschutz	Art. 1, Art. 7, Art. 8	Keine Überlappung mit Seveso-Richtlinie und anderen Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sicherstellen. Aspekte des Gesundheitsschutzes werden bereits im relevanten Umfang in den Vorgaben zum Umweltschutz berücksichtigt.
Ausweitung von Betreiberpflichten	Art. 11, Art. 14a	Überlappung mit Wasser- und Abfallrahmen-Richtlinie sowie Corporate Sustainability Reporting Directive vermeiden. Keine lebenswegbezogene Betrachtung einführen. Anforderungen an Umweltmanagementsysteme wie bisher im notwendigen Umfang sektorspezifisch in BVT-Schlussfolgerungen regeln.
Informationsaustausch und Fortschreibung des Standes der Technik	Art. 13, Art. 27, Art. 27 a	Schutz von Geschäftsgeheimnissen ist nicht ausreichend geregelt. Verunsicherung durch Überlappung von Sevilla- und INCITE-Prozessen vermeiden. Die Entschlackung des BREF-Prozesses und Konzentration auf die umweltrelevanten Themen ist unbedingt weiter voranzutreiben. Dies ist in die IED aufzunehmen.
Genehmigungsaufgaben	Art. 14, Art. 14a, Art. 15 (3a), Art. 16 (4), Art. 18	Keine Überfrachtung der Genehmigungsverfahren mit zusätzlichen Prüfpflichten, Überwachungsbestimmungen und Umweltleistungsgrenzwerten oder Benchmarks. Praxisnahe Vorschläge zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren sind in die IED aufzunehmen.

Themenfeld der IED	Fundstellen	Änderungsvorschläge des BDEW
Festlegung und Einhaltung von Emissionsgrenzwerten	Art. 15 (1), (3), (4), Art. 15a, Annex II	Keine automatische Festlegung von Emissionsgrenzwerten am unteren Ende der Emissionsbandbreiten. Beibehaltung der derzeitigen Regelungen zur Grenzwertfestlegung für Schadstoffemissionen orientiert am oberen Ende der Bandbreiten.
Festlegung und Einhaltung von Umweltleistungsgrenzwerten	Art. 9, Art. 15 (3a)	Beibehaltung der Öffnungsklausel hinsichtlich Energieeffizienzanforderungen an ETS-Anlagen. Umweltleistungs- und Effizienzanforderungen dürfen nicht als Grenzwerte eingeführt werden, da dies spezifischen Anlagenkonzepten und Betriebsweisen, die zur Besicherung der Energieversorgung notwendig sind, entgegensteht.
Beitrag zur Klimaneutralität und industrieller Transformation	Art. 27a – d, Annex I	Keine Überlappung bei Transformationsplänen mit Pflichten der Corporate Sustainability Reporting Directive. Hievon betroffene Unternehmen sind von der zusätzlichen Anforderung, anlagenspezifische Transformationspläne zu erstellen, zu befreien. Einführung einer neuen IED-Aktivität für Wasser-Elektrolyse und Ammoniak-Cracking mit verhältnismäßigen Schwellenwerten (Herstellung von 18 Tonnen Wasserstoff je Stunde).
Ausweitung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichtsbarkeit	Art. 3 (17), Art. 5, Art. 14a, Art. 21 (3), Art. 15 (4), Art. 24, Art. 25, Art. 72a	Keine Ausweitung der Klagemöglichkeiten und Beteiligungsprozesse, die Genehmigungsverfahren und Umsetzung verzögern. Keine Dopplung mit Veröffentlichungspflichten der E-PRTR-Verordnung.
Versorgungssicherheit	--	Im Falle einer Energiekrise, die zur Unterbrechung von Energielieferungen führt,

Themenfeld der IED	Fundstellen	Änderungsvorschläge des BDEW
		<p>werden Möglichkeiten für befristete Ausnahmen von Bestimmungen der Richtlinie benötigt (z.B. für Reaktivierung von Standorten, Brennstoffwechsel oder Ausweitung von Betriebsstunden).</p> <p>Außerdem werden Möglichkeiten zur kurzfristigen Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsprozessen zur Diversifizierung der Energieversorgung und zugehöriger Infrastruktur benötigt.</p>
Sanktionen und Kompensationen	Art. 79, Art. 79a	Rückführung der Vorschläge auf die bestehende Rechtslage. Beweislastumkehr ist inakzeptabel und stellt einen Verstoß gegen allgemeine Rechtsgrundsätze dar.
Übergangsregelungen	Art. 80, Art. 82	<p>Zwei Jahre Umsetzungsfrist für Mitgliedstaaten einräumen.</p> <p>Klarstellung, dass neue Anforderungen nicht aus den bereits umgesetzten, sondern aus den künftig unter neuen Rahmenbedingungen zu erarbeitenden BVT-Merkblättern abgeleitet werden sollen.</p> <p>Übergangsregelungen für bestehende Anlagen und Anlagen mit beschränkter Laufzeit sowie neue Annex-I-Aktivitäten ergänzen.</p>

Tabelle 2: Kernforderungen für die Einrichtung eines Industrieemissionsportals (IEP)

Themenfeld des IEP	Fundstellen	Änderungsvorschläge des BDEW
Ausweitung der Berichtspflichten	Art. 5 (1)	Keine Ausweitung der Berichtspflichten auf Informationen zur Ressourcennutzung
Ausweitung des IEP auf mittelgroße Feuerungsanlagen > 20 MW	Anlage I	Keine Ausweitung des Anwendungsbereiches des IEP auf mittelgroße Feuerungsanlagen

4 Änderungsvorschläge des BDEW im Einzelnen

4.1 Energieeffizienzanforderungen (Artikel 9 IED)

In Bezug auf Verbrennungseinheiten oder andere Einheiten am Standort, die Kohlendioxid ausstoßen und in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft fallen, sollen dem Vorschlag der EU-Kommission zufolge die Anforderungen an die Energieeffizienz durch die Änderung von Artikel 9 verbindlich gemacht werden.

Das Emissionshandelssystem setzt nach Auffassung des BDEW über die CO₂-Bepreisung bereits ausreichende Anreize zur Steigerung der Energieeffizienz. Die Funktionsweise und Wirksamkeit des EU-Emissionshandels sollte nicht durch ordnungsrechtliche Anforderungen an die Energieeffizienz beeinträchtigt werden. Zusätzliche ordnungsrechtliche Anforderungen an die Energieeffizienz würden eine Doppelregulierung darstellen und die Flexibilität der Anlagenbetreiber bei der Planung von Investitionen und Betriebsregimen beeinträchtigen.

Der BDEW spricht sich dafür aus, die **bestehende Öffnungsklausel für die Mitgliedstaaten beizubehalten**, die es ermöglicht, für die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführten Tätigkeiten keine Energieeffizienzanforderungen in Bezug auf Verbrennungseinheiten oder andere Einheiten am Standort, die Kohlendioxid ausstoßen, festzulegen.

4.2 Einführung zusätzlicher lebenszyklusbezogener Betreiberpflichten (Artikel 11 IED)

Der Kommissionsvorschlag sieht Änderungen von Artikel 11 vor, wonach im Rahmen der Grundpflichten des Betreibers Anforderungen hinsichtlich der Ressourceneffizienz, der Berücksichtigung der Umweltleistung über den gesamten Lebenszyklus der Lieferkette hinweg und hinsichtlich eines Umweltmanagementsystems eingeführt werden sollen.

Die Änderungen zu Artikel 11 erweitern die Betreiberpflichten eines Anlagenbetreibers noch einmal erheblich. Sie führen nach Auffassung des BDEW dazu, dass bei Genehmigungsverfahren noch umfangreichere Unterlagen bei den Behörden vorgelegt werden müssen und verlängern die Genehmigungsverfahren deutlich. Neu eingeführt werden soll insbesondere die Lebenszyklus-Betrachtung der Umweltleistung der Lieferkette als Betreiberpflicht. Lebenszyklus-Analysen werden üblicherweise produktbezogen und nicht anlagenbezogen durchgeführt.

Die IED sollte keine produktbezogenen Regelungen oder Regelungen zu vor- oder nachgelagerten Produktionsstufen außerhalb der zu genehmigenden Anlage enthalten. Stattdessen ist für produktbezogene Regelungen das bereits etablierte Produktrecht, also insbesondere die Öko-Design Richtlinie, zu nutzen. Ansonsten entsteht die Gefahr von widersprüchlichen Doppelregulierungen und damit höheren Kosten für die Wirtschaft. Lebenswegbezogene Betrachtungen sind bereits Gegenstand von unternehmensbezogener Nachhaltigkeitsbericht-

erstattung und Supply-Chain-Management-Systemen. Diese neuen Regelungen drohen auch mit den Anforderungen der neuen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der kommenden EU Sustainability Reporting Standards zu überlappen und sollten deswegen gestrichen werden.

4.3 Fortschreibung des Standes der Technik (Artikel 13 IED)

Die Vorschläge der EU-Kommission zur Erweiterung der Betreiberpflichten und zur Aufnahme zusätzlichen Genehmigungsanforderungen drohen die Fortschreibung des Standes der Technik über den bewährten Sevilla-Prozess zu überfrachten.

Die bestehenden BVT-Merkblätter und BVT-Schlussfolgerungen sind nicht unter der Maßgabe entwickelt worden, die darin enthaltenen Umweltleistungskennwerte in verbindliche Genehmigungsanforderungen zu überführen. Die Einbeziehung von produktbezogenen Aspekten des Chemikalien-, Risiko- und Ressourcenmanagements sowie vorkettenbezogener Anforderungen würden nicht nur die Erarbeitung von BVT-Merkblättern zusätzlich erheblich erschweren, sondern greifen auch in Prozesse ein, die in anderen Richtlinien, Verordnungen und BVT-Merkblättern erfasst sind. Solche Doppelregelungen sind unbedingt zu vermeiden und sollten deshalb nicht in die IED aufgenommen werden. In Verbindung mit den unzureichenden Vorschlägen zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsinformationen und dem Paradigmenwechsel, dass künftig die strengsten Werte der Emissionsbandbreiten als Ausgangspunkt für Genehmigungen verwendet werden sollen, gefährden die Vorschläge der EU-Kommission die auf freiwilliger Basis erfolgende Datensammlung an Referenzanlagen sowie die vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit der Mitglieder des Informationsaustausches in den technischen Arbeitsgruppen. Sensible Geschäfts- und Betriebsinformationen sind weiterhin zu wahren und bedürfen eines besonderen Schutzes. Eine Aufweichung der bestehenden Vorkehrungen ist auszuschließen.

Die Prozesse zur Fortschreibung des Standes der Technik sollten auch nicht auf produktspezifische Aspekte ausgeweitet werden. Das bestehende Format des Sevilla-Prozesses sollte beibehalten und durch konstruktive Verfahrensvorschläge ergänzt werden, die eine zielgerichtete, nachvollziehbarere und effizientere Fortschreibung des Standes der Technik in den betrachteten Energie- und Industrieanlagen ermöglichen. Hierzu liegen bereits Verbesserungsvorschläge im Artikel-13-Forum sowie erste Erfahrungen aus BVT-Merkblättern vor, die systematisch weiterentwickelt werden sollten. Dies betrifft beispielsweise das Fokussieren auf ausgewählte „Key Environmental Indicators“ und das sog. „Front-Loading“ von Themenfeldern und Informationen.

4.4 Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (Artikel 14 IED)

Der Kommissionsvorschlag zur Änderung der IED enthält keine konstruktiven Vorschläge zur Beschleunigung oder effizienteren Durchführung von Genehmigungsverfahren.

Im Gegenteil ist festzustellen, dass die von der EU-Kommission vorgeschlagenen weitreichenden Änderungen und Ergänzungen in den Artikeln 11, 14a, 15, 15a, 16, 18 und 24 zu Verunsicherung, Überforderung von Behörden und Anlagenbetreibern sowie signifikanten Verzögerungen von Genehmigungsverfahren beitragen würden.

Für die im Rahmen des europäischen Green Deals erforderliche Energiewende und industrielle Transformation sind Unternehmen auf die zügige und unbürokratische Genehmigung ihrer Energie- und Industrieanlagen angewiesen. Die Kommissionsvorschläge gefährden die Genehmigungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Energie- und Industrieanlagen in Deutschland und Europa.

Der Kommissionsvorschlag macht die Genehmigung und den Betrieb von IED-Anlagen nicht schneller, effizienter und besser, sondern langsamer und komplizierter. Der BDEW fordert die EU-Kommission dazu auf, konstruktive Verbesserungsvorschläge zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren nach Vorbild der Erneuerbare-Energien-Richtlinie auch für die Genehmigung von neuen Energie- und Industrieanlagen, die der Erreichung der Klimaschutzziele und der industriellen Transformation dienen, vorzulegen.

Dennoch **unterstützt der BDEW die Aufnahme der Nennung von Oberflächengewässern** unter Absatz 1, Unterabsatz 2 b). Die Nennung von Oberflächengewässern sowie von Grundwasser stellt einen ganzheitlicheren Ansatz als bisher da und kann somit zur Verbesserung des Gewässerschutzes beitragen. Doppelregulierung und widersprüchliche Regelungen mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie sind allerdings zu vermeiden.

4.5 Mindestinhalte eines Umweltmanagementsystems (Artikel 14a IED)

Die mit einem neu in die Richtlinie eingefügten Artikel 14a aufgenommene Verpflichtung von Betreibern in Verbindung mit Artikel 11 und 14, ein Umweltmanagementsystem gemäß allgemeinen Vorgaben zu entwickeln und einzurichten, ist zurückzunehmen.

Die Einführung eines neuen verpflichtenden Umweltmanagementsystems nach Vorbild von Artikel 14a führt zu Doppelregelungen und Abgrenzungsschwierigkeiten zu bestehenden freiwilligen Managementsystemen wie EMAS, ISO 14001 (Umwelt) oder ISO 50001 (Energie). Erfüllungsaufwand und Berichtspflichten für Unternehmen werden sich voraussichtlich massiv erhöhen. Die sektorspezifischen BVT-Schlussfolgerungen enthalten bereits maßgeschneiderte Anforderungen an das Umweltmanagementsystem. Eine darüber hinaus gehende

Festschreibung allgemeiner Anforderungen im Rahmen der Richtlinie ist nicht erforderlich und würde in vielen Fällen zu nicht verhältnismäßigem Aufwand führen.

Artikel 14 a (d) sieht zudem eine Bestandsaufnahme der in der Anlage vorhandenen gefährlichen Stoffe oder Teile von Gemischen, eine Risikobewertung der Auswirkungen dieser Stoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie eine Analyse der Möglichkeiten, sie durch sicherere Alternativen zu ersetzen, vor.

Die Prüfung von Alternativen zu Gefahrstoffen ist bereits ausreichend im Unionsrecht an anderer Stelle geregelt und bedarf deshalb keiner Doppelregulierung durch die IED. Die Risikobewertung ist bereits heute fester Bestandteil der Prüfung nach Seveso-Richtlinie und im Arbeitsschutz etabliert sowie zum Schutz von Boden und Gewässern durchzuführen. Substitutionsprüfungen müssen zudem für Gefahrstoffe bspw. bereits gemäß der Agenzienrichtlinie (Richtlinie 98/24/EG) und der Karzinogen/Mutagen-Richtlinie (Richtlinie 2004/37/EG) sowie im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach der REACH-Verordnung durchgeführt werden. Sektor- bzw. anlagenspezifische Risikobewertungen und die Empfehlung von sicheren Alternativen zu Gefahrstoffen, die als Betriebs- und Einsatzstoffe verwendet werden, sollten nicht von Einzelunternehmen vorgenommen werden müssen, sondern könnten allenfalls im Rahmen der Fortschreibung von BVT-Merkblättern durch die begleitende Technische Expertengruppe in eingeschränkter Form vorgenommen und Erkenntnisse daraus ggf. als Empfehlungen in die jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen aufgenommen werden.

Der BDEW empfiehlt Artikel 14a zu streichen oder zumindest die Vorgaben in Artikel 14a in Kohärenz zu bestehenden Rechtsakten zu verschlanken, um effektiven Umweltschutz und die Kontrolle an der Quelle durch gezielte und präzise Vorgaben zu gewährleisten.

Die Mindestinhalte eines Umweltmanagementsystems sind wie bisher sektorspezifisch und verhältnismäßig zugeschnitten in den jeweiligen BVT-Merkblättern zu behandeln und entsprechend abgeleitete Empfehlungen in den BVT-Schlussfolgerungen auszuweisen.

4.6 Indirekteinleitung von Schadstoffen in Wasser (Artikel 15 (1) IED)

Der BDEW begrüßt die Vorschläge in Bezug auf die Konkretisierung der Anforderungen an die Indirekteinleitung von Schadstoffen und die Berücksichtigung der damit verbundenen Auswirkungen auf Abwasserbehandlungsanlagen außerhalb der Industrieanlagen. Die Sicherstellung des unbeeinträchtigten Betriebs der Kläranlage muss auch bei Indirekteinleitung stets gewährleistet sein.

4.7 Festlegung von Emissionsanforderungen (Artikel 15 (3) IED)

Nach dem Kommissionsvorschlag sollen die zuständigen Behörden verpflichtet werden, in Genehmigungen die Emissionsgrenzwerte in Höhe der strengsten Werte der jeweiligen Spannen der BVT-assoziierten Emissionswerte festzusetzen. Hiervon ausgenommen sollen nur solche Fälle sein, in denen der Betreiber nachweisen kann, dass bei Anwendung der besten verfügbaren Technik nur weniger strenge Emissionsgrenzwerte eingehalten werden können.

Die Emissionsbandbreiten beschreiben den Bereich, in dem die Emissionen der Industrieanlagen bei Anwendung der für die jeweilige Anlage besten verfügbaren Techniken und unter Beachtung von Cross-Media-Effekten liegen sollten, um ein hohes Umweltschutzniveau zu erreichen und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Anlagen gewährleisten zu können.

Die BVT-Schlussfolgerungen differenzieren regelmäßig zwischen bestehenden Anlagen und Neuanlagen sowie nach Anlagengröße, Anlagentechnik, Brennstoff und Feuerungstechnik. Die oberen Ränder der Bandbreiten stellen europarechtlich gebotene Anforderungen des Standes der Technik dar, die vor dem Hintergrund der zwingend zu berücksichtigenden Standortbedingungen für neue und insbesondere für ältere Anlagen bereits sehr erhebliche wirtschaftliche und zum Teil im Hinblick auf den zu erwartenden Umweltnutzen unverhältnismäßige Nachrüstungen auslösen können. Die unteren Ränder der Bandbreiten sind nicht flächendeckend einhaltbar, sondern werden nur im Einzelfall und für einzelne Schadstoffe, aber niemals für die gesamte Schadstoffpalette, von einigen wenigen neueren Anlagen unter günstigen Bedingungen erreicht. Des Weiteren sind in der Anwendung der Emissionsbandbreiten die verfahrenstechnisch bedingten Wechselwirkungen der einzelnen Emissionskomponenten und die Auswirkungen auf Umweltschutzkenngrößen wie Energieeffizienz oder Wasserverbrauch zu berücksichtigen.

Die Überführung der Emissionsbandbreiten in Emissionsgrenzwerte ist generell am oberen Rand der Emissionsbandbreiten erforderlich, damit sich unter der Wirkung der Grenzwerte Emissionswerte in den vorgegebenen Bandbreiten einstellen. Damit werden auch die Anforderungen bei älteren Anlagen verhältnismäßig und angemessen berücksichtigt und Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Anlagen gewährleistet. Die Emissionsbandbreiten sind nämlich nur auf Basis einer eingeschränkten Anzahl von ausgewählten Referenzanlagen abgeleitet worden.

Die Grenzwertanforderungen müssen insbesondere für Anlagen der Energiewirtschaft mit besonderem Augenmerk gesetzt werden, damit deren Einhaltung bei sich verändernden Marktbedingungen durch stetig zunehmende fluktuierende Einspeisung von Erneuerbare-Energien-Anlagen, abnehmenden Betriebsstunden der konventionellen Anlagen und zunehmenden Flexibilitätsanforderungen gewährleistet ist. Diese Anlagen sind im volatilen Markt für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit besonders wichtig.

Zudem sollten auch Investitionen in neue Anlagen, die ja sowieso schon höheren Anforderungen unterliegen, zu angemessenen Bedingungen möglich bleiben. Scharfe Grenzwerte treiben die Kosten für Rauchgasreinigungstechnik und mindern die Effizienz.

Wenn das Verfahren greifen sollte, ist mit massenhaften Einwendungen der Betreiber zu rechnen, die Grenzwerte nicht am unteren Rand festzulegen. Die Vielzahl und der Umfang der Verfahren würde die Behörden überfordern – erst recht in einem Moment, in dem wegen der notwendigen Transformation der Industrie und der vorgeschlagenen Ausweitung des Anwendungsbereichs sowieso schon eine „Genehmigungsflut“ auf die Behörden zukommt.

Zudem ist zu bemängeln, dass die Verpflichtung der zuständigen Genehmigungsbehörde, in Genehmigungen die Emissionsgrenzwerte in Höhe der strengsten Werte der jeweiligen Spannen der BVT-assoziierten Emissionswerte festzusetzen oder hiervon nach Einzelfallprüfung abzuweichen, die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 allgemein verbindliche Vorschriften zur Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen zu erlassen, erheblich beschneiden bzw. ad absurdum führen würde. In Deutschland würde dies einen Paradigmenwechsel bedeuten, da hier die Umsetzung seit Jahrzehnten im Wesentlichen auf Verordnungen und Verwaltungsvorschriften beruht, die angesichts der hohen Fallzahlen betroffener Anlagen eine zielgerichtete, effiziente und einheitliche Umsetzung der europäischen Anforderungen ermöglicht. Im Ergebnis würde so Wettbewerbsverzerrungen innerstaatlich, aber auch zwischen Mitgliedstaaten mit unterschiedlicher Genehmigungspraxis Vorschub geleistet.

Des Weiteren passt die Anforderung eines in nahezu allen Emissionsfragen erforderlichen Prüf- und Ausnahmeverfahrens im Genehmigungsverfahren nicht zu den Abläufen in der Projektentwicklung. Hier werden im Hinblick auf kurze Realisierungszeiträume und Lieferfristen der Hersteller Projekte bereits im Vorfeld mit Herstellern verhandelt und vergeben, deren Ausführungsfreigabe mit Erteilung der Genehmigung erfolgt. Für eine solche optimierte Projektumsetzung würde jedoch im Vorfeld der verlässliche immissionsschutzrechtliche Rahmen fehlen.

Ein weiteres Problem stellen die verfahrensbedingt unterschiedlichen Möglichkeiten der einzelnen Hersteller gerade im Bereich der unteren Emissionsbandbreiten dar. Hier besteht Sorge, dass dies die Freiheiten bei der Herstellerwahl einschränkt und die damit verbundenen Wettbewerbseinschränkungen zu Anlagenverteuerungen sowie in Folge auch zu längeren Lieferzeiten aufgrund der beschränkten Fertigungskapazitäten des bevorzugten Herstellers führen.

Der BDEW plädiert für eine Beibehaltung des derzeitigen flexiblen Vorgehens bei der Grenzwertfestlegung orientiert an den oberen Emissionsbandbreiten ein und spricht sich nachdrücklich gegen eine Änderung von Artikel 15 (3) aus.

4.8 Festlegung von Umwelleistungskennwerten (Artikel 15 (3a) IED)

Der Beitrag der Richtlinie 2010/75/EU zur Ressourcen- und Energieeffizienz sowie zur Kreislaufwirtschaft in der Union soll nach den Vorstellungen der EU-Kommission wirkungsvoller gestaltet werden. Es wird beabsichtigt, künftig in Genehmigungen verbindliche Umwelleistungsgrenzwerte („Environmental Performance Limit Values“) für Verbrauch und Ressourceneffizienz festzulegen. Diese Grenzwerte sollen auf den in den Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegten BVT-assoziierten Umwelleistungsniveaus bzw. Bandbreiten basieren.

Der mögliche Erfolg einer solchen Vorgehensweise ist besonders kritisch zu bewerten, denn viele der nach Artikel 3 denkbaren Umwelleistungskennwerte sind nicht per se oder proportional mit einer Verbesserung des Schutzniveaus für die Umwelt im Rahmen einer integrierten Bewertung verbunden. Die in BVT-Schlussfolgerungen genannten und beschriebenen Techniken sind grundsätzlich weder normativ noch erschöpfend. Es können immer auch andere Techniken eingesetzt werden, die mindestens ein gleiches Umweltschutzniveau gewährleisten. Die mit verschiedenen Techniken verbundenen Einsätze von Energie, Ressourcen und Betriebsstoffen müssen im Rahmen einer integrierten und medienübergreifenden Sicht und nicht anhand ex-ante festgelegter Benchmarks von Einzelaspekten bewertet werden.

So kann beispielsweise das „Efficiency-first-Principle“ die Anwendung von wirksameren, aber energieintensiveren Abwasser- oder Abluftreinigungstechniken beeinträchtigen oder einer flexiblen systemdienlichen Fahrweise eines konventionellen Kraftwerkes als Back-up für die fluktuierende Erzeugung Erneuerbarer-Energien-Anlagen entgegenstehen. Auch Verbräuche von Betriebsstoffen oder von Wasser für Kühl- und Prozesszwecke lassen sich nicht in einfache Bandbreiten der „Umwelleistung“ oder Recyclingquoten pressen.

Die Genehmigungsaufgaben sollten deshalb keine sektorweit verbindlichen Umwelleistungsgrenzwerte umfassen. Wenn im Einzelfall im Rahmen der Genehmigung auch auf Umwelleistungswerte Bezug genommen werden soll, sollten die entsprechenden Anforderungen nicht als aufwändig zu ermittelnde jahres-, tages- oder stundenbezogene Grenzwerte, sondern als indikative Auslegungswerte (Benchmarks) unter normalen Betriebsbedingungen festgelegt werden. Die Einhaltung sollte in diesen Fällen einmalig bei der Inbetriebnahme oder wesentlichen Änderung unter branchenüblichen Standardbedingungen nachgewiesen werden.

Die Anforderungen in Artikel 15 (3a) ermöglichen insbesondere bei konkurrierenden Anforderungen keine sachgerechte Umsetzung und sind daher zu streichen.

4.9 Erteilung von Ausnahmen (Artikel 15 (4) IED)

Um die Emission von Schadstoff aus Anlagen, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen, zu vermeiden oder zu minimieren und unionsweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, sollen gemäß Vorschlag der EU-Kommission die Bedingungen, unter denen Ausnahmen von den Emissionsgrenzwerten gewährt werden können, neu formuliert werden. Dies soll in Form von allgemeinen Grundsätzen erfolgen, um die Umsetzung solcher Ausnahmeregelungen unionsweit stärker zu harmonisieren.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Einzelfall ist immer mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Die Vorschläge der EU-Kommission, in Genehmigungen die Emissionsgrenzwerte in Höhe der strengsten Werte der jeweiligen Spannen der BVT-assoziierten Emissionswerte festzusetzen und nur im Ausnahmefall hiervon abzuweichen (siehe Abschnitt 3.7), würden dazu führen, dass praktisch alle Anlagen für eine oder mehrere Emissionsgrenzwerte Ausnahmen und abweichenden Regelungen beantragen müssten. Die Prüfung solcher Ausnahmen in praktisch allen Genehmigungsverfahren würde einen enormen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Behörden und Betreiber bedeuten und die Dauer von Genehmigungsverfahren unnötig in die Länge ziehen. Es wäre zudem der betroffenen Öffentlichkeit schwer vermittelbar, dass so gut wie jede Anlage – einschließlich Neuanlagen – einer oder mehrerer Ausnahmeregelungen zwingend bedarf. Beides kann politisch nicht gewollt sein und würde das Erreichen der mit dem Green Deal auferlegten Ziele behindern und der geplanten industriellen Transformation entgegenstehen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Erteilung von Ausnahmen und abweichenden Regelungen im Einzelfall nach dem in Artikel 15 (4) und Anlage 2 beschriebenen sehr aufwändigen Verfahren auf Abweichungen von den oberen Emissionsbandbreiten beschränkt und nicht auf andere Ausnahmen zu übertragen ist.

Der BDEW spricht sich gegen eine allgemeine Befristung von Ausnahmen nach Artikel 15 (4) aus. Die Anlagenbetreiber benötigen Investitions- und Planungssicherheit, die bei einer generellen Befristung der Ausnahmen in hohem Maße beeinträchtigt würde. Demgegenüber unbeschadet bleibt der Behörde immer die Möglichkeit, im Einzelfall eine Befristung von Ausnahmen oder Auflagen festzulegen oder bei wesentlicher Veränderung der Umstände im Rahmen nachträglicher Anordnungen zu aktualisieren.

4.10 Information und Beteiligung der Öffentlichkeit (Artikel 24 IED)

Die EU-Kommission schlägt in ihrem Änderungsvorschlag eine Reihe zusätzlicher Informations- und Veröffentlichungspflichten vor.

Aus Sicht des BDEW muss der Schutz von sensiblen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen weiterhin auf einem hohen Schutzniveau gewährleistet bleiben. Die Pflicht zur Veröffentlichung des Umweltmanagementsystems (Art. 14 a Abs. 3) und von Transformationsplänen (Art. 27d Abs. 3) sowie die Herausgabe sensibler Daten im Rahmen des BVT-Prozesses (Art. 13 Abs. 2) ist zu streichen, so dass der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährleistet bleibt.

Diese Informationen enthalten regelmäßig schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sensible sicherheitsrelevante Daten und vertrauliche Geschäftsinformationen, die Rückschlüsse auf Produktionskosten, Produktionsverfahren und andere wettbewerbsrelevante Themen einschließlich der strategischen Ausrichtung der Unternehmen erlauben würden. Diese Informationen sollten nicht öffentlich für Konkurrenten oder andere Marktteilnehmer zugänglich sein.

Zu den Änderungen in Artikel 24 zählt die Ausweitung der Fälle, in denen es der betroffenen Öffentlichkeit frühzeitig ermöglicht wird, sich nach Maßgabe des Übereinkommens von Aarhus an der Erteilung oder Aktualisierung von Genehmigungen zu beteiligen.

Für die Aktualisierung von Genehmigungen nach Veröffentlichung neuer BVT-Schlussfolgerungen sollte – wie bisher – grundsätzlich keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen werden, um eine fristgerechte und effiziente Fortschreibung des Standes der Technik zu ermöglichen.

4.11 Transformationspläne (Artikel 27d IED)

Im Rahmen ihrer Umweltmanagementsysteme und als Beitrag zur Erreichung der EU-Ziele hinsichtlich CO₂-Neutralität, schadstofffreier Umwelt und Kreislaufwirtschaft ist beabsichtigt, alle Betreiber zu verpflichten, für jede einzelne Anlage Transformationspläne zu erstellen. Obgleich die Transformationspläne indikative Dokumente bleiben sollen, die unter der Verantwortung der Betreiber erstellt werden, sollen die von den Betreibern im Rahmen ihrer Umweltmanagementsysteme beauftragten Auditstellen überprüfen, ob sie die von der Europäischen Kommission in einem Durchführungsrechtsakt festzulegenden Mindestinformationen enthalten. Außerdem sollten die Betreiber ihre Transformationspläne veröffentlichen.

Der BDEW erkennt an, dass es bei Neugenehmigungen möglich ist, schon heute gewisse Anforderungen an eine spätere klimaneutrale Transformation der Anlage zu setzen. Ein positives Beispiel hierfür ist die auf europäischer und nationaler Ebene geführte Diskussion über die „Wasserstoff-Readiness“ von neuen Gaskraftwerken. Der BDEW bezweifelt aber, dass über

diese vorbereitenden Maßnahmen hinaus einzelne Anlagen überzeugende Transformationspläne erstellen können, da die hierfür erforderliche zeitliche und räumliche Verfügbarkeit klimaneutraler Energieträger und die Anbindung an die Energieinfrastruktur nicht isoliert, sondern im Rahmen einer umfassenden sektoralen Transformation betrachtet werden müssen.

Eine solche umfassende Betrachtung erfolgt beispielsweise im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität („Europäisches Klimagesetz“). Gemäß Artikel 10 dieser Verordnung arbeitet die EU-Kommission mit Wirtschaftssektoren in der Union zusammen, um freiwillige sektorspezifische Fahrpläne für die Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität der EU auszuarbeiten.

Diese anlagenspezifischen Transformationspläne überlappen zudem mit den bestehenden Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen gemäß der Richtlinien 2014/95/EU und 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie dem Vorschlag der EU-Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen („Corporate Sustainability Reporting Directive - CSRD“).

Für Unternehmen, die bereits vergleichbare Transformationspläne unter der CSRD berichten, ist die zusätzliche überlappende Pflicht zur Erstellung von anlagenspezifischen Transformationsplänen unter der IED daher zu streichen.

Darüber hinaus sollte die Pflicht zur Vorlage von Transformationsplänen auf solche Fälle beschränkt werden, die vom Kapitel IIa (Innovationsförderung) tatsächlich betroffen sind und die Entwicklung und Anwendung von Zukunftstechniken planen und dafür vom neuen Innovationszentrum für industrielle Transformation und Emissionen nach Artikel 27a unterstützt und von den Regelungen nach Artikel 27b und c absehbar Gebrauch machen werden.

4.12 Klagerechte und Sanktionen (Artikel 79 und 79a IED)

Nach dem Vorschlag der EU-Kommission soll ein neuer Artikel 79a zum Thema Schadensersatz in die IED aufgenommen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass im Falle von Gesundheitsschäden, die ganz oder teilweise auf einen Verstoß gegen innerstaatliche, gemäß dieser Richtlinie eingeführte Maßnahmen zurückzuführen sind, die betroffene Öffentlichkeit gegenüber den zuständigen Behörden und, sofern ermittelt, den für den Verstoß verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen Ersatz für einen Schaden verlangen und erwirken kann.

Außerdem sollen Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt einsetzen, als Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit die

Befugnis erhalten, sich bei einem entsprechenden Beschluss der Mitgliedstaaten im Namen eines Opfers oder zu seiner Unterstützung an Verfahren zu beteiligen.

Um die Rechte betroffener Personen auf Schadensersatz für Verstöße gegen die Richtlinie 2010/75/EU zu stärken, soll zudem eine Beweislastumkehr eingeführt werden.

Der bisherige Artikel 79 sollte aus Sicht des BDEW in der geltenden Form beibehalten werden. Die Mitgliedstaaten sollten – wie bisher – eigenständig über die Ausgestaltung von Sanktionen entscheiden können.

Demgegenüber ist die vorgesehene Regelung des Art. 79a, in dem ein Schadensersatzanspruch gegenüber Behörden mit einer Beweislastumkehr zugunsten des Anspruchstellers festgeschrieben werden soll, im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip abzulehnen. Vorschriften zur Beweislastumkehr zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen zählen zum Prozessrecht, das wiederum zur Rechtspflege eines Mitgliedstaats gehört. Eine europäische Rechtsetzungskompetenz ist hier nicht gegeben. **Artikel 79a sollte deshalb aus Sicht des BDEW gestrichen werden.**

Artikel 79a könnte zudem zu einer Klagewelle führen, die Behörden und – insbesondere kleine und mittelständische – Anlagenbetreiber gleichermaßen sowohl verwaltungstechnisch als auch finanziell überfordern könnte. Besonders kritisch ist die vorgeschlagene Beweislastumkehr. Es ist unklar, wie eine verantwortliche Person nachweisen kann, dass der Verstoß nicht zu einem Gesundheitsschaden beigetragen hat, denn ein Schadenersatzanspruch bestünde auch, wenn der Schaden nur zum Teil durch den Verstoß verursacht wurde.

Die Einführung eines Verbandsklagerechtes für Gesundheitsschäden ist ebenfalls abzulehnen. Nach Artikel 3 Nr. 17 sollen auch NGOs, die sich für den Gesundheitsschutz einsetzen, Teil der betroffenen Öffentlichkeit werden. Eine Ausweitung der Verbandsklagerechte wird Genehmigungsverfahren nicht effizienter gestalten, sondern weiter verzögern. Die Pflicht zur Anwendung des Standes der Technik beugt nicht nur dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vor, sondern gewährleistet auch ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit. Die vorgeschlagene Ausweitung der Verbandsklagerechte im Hinblick auf einzelne Genehmigungsverfahren sollte deshalb gestrichen werden.

4.13 Übergangsbestimmungen (Artikel 82 IED)

Der Richtlinienvorschlag begründet einen sehr weitreichenden Ergänzungs- und Überarbeitungsbedarf des Anlagenzulassungsrechtes und der Genehmigungspraxis in den einzelnen Mitgliedstaaten. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten sollte deshalb – wie bisher – zwei Jahre und nicht 18 Monate betragen.

Der Richtlinienentwurf enthält darüber hinaus – bis auf Artikel 27 d – keine Übergangsfristen und -regelungen für die Anlagenbetreiber, obwohl er eine Vielzahl neuer Pflichten begründet:

- Artikel 14 (a), (b), (d), (h) (Genehmigungsauflagen)
- Artikel 14 a (Umweltmanagementsystem)
- Artikel 15 (1) (Indirekteinleiter)
- Artikel 15 (3) (Emissionsgrenzwerte)
- Artikel 15 (3a) (Umweltleistungsgrenzwerte)
- Artikel 15 (4) (Einzelfallbezogene Ausnahmen)
- Artikel 15 a (Einhaltung der Anforderungen)
- Artikel 16 (3) (Überwachungsbestimmungen)
- Artikel 18 (2) (Überwachungsbestimmungen)

Es ist unklar, ob die neuen Pflichten sich nur auf neu zu erteilende bzw. zu aktualisierende Genehmigungen oder auch auf bestandskräftige Genehmigungen erstrecken sollen. In diesem Zusammenhang bedarf es auch der Klarstellung, dass die neuen Regelungen sich nicht rückwirkend auf Inhalte bereits umgesetzter und unter anderen Voraussetzungen erarbeiteter BVT-Schlussfolgerungen beziehen und wie mit den noch laufenden BVT-Merkblatt-Überarbeitungen verfahren werden soll. Es bedarf zudem der Klarstellung, welche der neuen Betreiberpflichten unmittelbar und welche erst nach Verabschiedung neuer sektoraler BVT-Schlussfolgerungen, die nach Inkrafttreten der Richtlinie begonnen wurden, greifen.

Sollten sich aus der zukünftigen IED neue Anforderungen für bestehende Anlagen ergeben, so ist sicherzustellen, dass diese erst nach Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist (z.B. sechs Jahre) umzusetzen sind.

Für neue BVT-Schlussfolgerungen, die nach Inkraftsetzung der IED beschlossen werden, ist für die Mitgliedstaaten eine Umsetzungsfrist von 3 Jahren für die Anpassung der Genehmigungen und eine sich anschließende Übergangsphase zur Umsetzung der neuen Vorgaben von 3 Jahren für bestehende Anlagen in die IED aufzunehmen.

Darüber hinaus fehlt auch eine Übergangsregelung für neu in den Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie aufgenommene Aktivitäten und Anlagen im Hinblick auf die bestehenden Pflichten der geltenden Richtlinie (z. B. im Hinblick auf Umweltinspektionen, Ausgangszustandsberichte etc.).

4.14 Anwendungsbereich (Anlage I IED)

Im Rahmen des europäischen Green Deal und der REPowerEU-Strategie ist die Errichtung einer großen Anzahl von Wasserelektrolysen zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff vorgesehen. Zurzeit werden Wasserelektrolysen von der IED-Aktivität 4.2 (Herstellung von anorganischen Chemikalien) erfasst. Das emissionsarme Elektrolyseverfahren unterscheidet sich im Hinblick auf Einsatzstoffe, Ressourcenverbrauch und Emissionen sehr wesentlich von herkömmlichen Verfahren der Wasserstoffherstellung wie Dampfreformierung oder partielle Oxidation.

Der BDEW schlägt für Anlage 1 der IED daher die Einführung einer **neuen Nummer 1.5** vor, die die Herstellung von Wasserstoff durch Wasserelektrolyse oder Ammoniak-Cracking umfasst. Um den Verwaltungsaufwand der für das Erreichen der Klimaschutzziele unverzichtbaren Anlagen auf ein verhältnismäßiges Maß zu reduzieren, sollte ein produktionsbezogener **Schwellenwert für die Wasserelektrolyse und für das Ammoniak-Cracking** für die Aufnahme in den Anwendungsbereich der IED festgelegt werden, der die zusätzlichen Anforderungen der IED an das Genehmigungsverfahren und den Anlagenbetrieb angemessen berücksichtigt.

Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff durch Reformieren oder partielle Oxidation von fossilen Brennstoffen sind ab einer Produktionsleistung von mehr 1 Tonne Wasserstoff je Stunde emissionshandlungspflichtig. Ab einer Produktionsleistung von ca. 2 Tonnen Wasserstoff je Stunde stellen diese Erzeugungsanlagen im Regelfall Großfeuerungsanlagen mit mehr als 50 MW Feuerungswärmeleistung dar. Da die Umweltauswirkungen der Wasserelektrolyse sehr viel geringer einzustufen sind als die Auswirkungen konventioneller Wasserstoff-Erzeugungsanlagen, sollte der maßgebliche Schwellenwert mit deutlich mehr als 2 Tonnen je Stunde festgelegt werden.

Die Festlegung eines geeigneten Schwellenwertes könnte sich beispielsweise an der in der Anlage vorhandenen Wasserstoffmenge orientieren. Ab einer Mengenschwelle von 3.000 kg ist in Deutschland nach 4. BImSchV für Anlagen, die der Lagerung von Wasserstoff dienen, ein (vereinfachtes) Genehmigungsverfahren durchzuführen. Ab einer in der Anlage vorhandenen Wasserstoffmenge von 5.000 kg sind die Grundpflichten der Störfallverordnung (12. BImSchV) einschlägig. Diese Mengenschwellen werden von einer Wasserelektrolyse (ohne Berücksichtigung weiterer Speicher) im vorgesehenen modularen Aufbau in der Regel bei einer Produktionsleistung von 18 bis 30 Tonnen je Stunde überschritten.

Der BDEW schlägt vor diesem Hintergrund vor, den maßgeblichen Schwellenwert für die Aufnahme von Wasserelektrolyse oder Ammoniak-Crackern in den Anwendungsbereich der IED mit einer Produktionsleistung von **18 Tonnen Wasserstoff je Stunde** festzulegen.

4.15 Einrichtung eines Industrieemissionsportals (IEP)

Die Europäische Kommission hat am 5. April 2022 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen und zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals vorgelegt.

Das E-PRTR enthält die von rund 30.000 Industriebetriebseinrichtungen jährlich gemeldeten Daten, die 65 Wirtschaftstätigkeiten in der gesamten EU abdecken. Das E-PRTR hat sich als maßgebliche Wissensbasis über Freisetzungen aus Industrietätigkeiten in der EU bewährt, soll jedoch weiter verbessert und seine Wirksamkeit erhöht werden, indem es an die in anderen Rechtsvorschriften im Umweltbereich festgelegten Berichtspflichten angepasst wird und die Meldungen um zusätzliche Kontextinformationen ergänzt werden.

- Ausweitung der Berichtspflichten auf Informationen zur Ressourcennutzung

Für die Zwecke der Bereitstellung zusätzlicher Kontextinformationen wurden mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/142 Einheiten und Parameter eingeführt, die den Betreibern eine jährliche Berichterstattung über das Produktionsvolumen ermöglichen.

Die Berichterstattung der Betreiber soll nach dem Vorschlag der EU-Kommission nun weiter ausgeweitet und ergänzende Daten, insbesondere zur Ressourcennutzung (Energie, Wasser und Rohstoffe), umfassen. Diese Informationen sollen in Verbindung mit den zu berichtenden Produktionsvolumina für ein Benchmarking unter Umweltaspekten nutzbar gemacht und neue Indikatoren zur Nutzung von Materialien, Wasser und Energie festgelegt werden.

Der BDEW bezweifelt, dass die Vorschläge zur Ausweitung der Informationspflichten einen sinnvollen Beitrag zur beabsichtigten Bewertung von Verbesserungen der Ressourceneffizienz leisten können. Im Gegenteil ist festzuhalten, dass für eine sachgerechte und belastbare Bewertung sehr viel ausführlichere und technikbezogenere Kontextinformationen und einschlägige wissenschaftliche Fachkenntnis bei der Auswertung benötigt würden.

Informationen zum Ressourceneinsatz sowie der vorhandenen Anlagentechnik sind in vielen Fällen als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sensible Geschäftsinformationen einzustufen und sollten nicht veröffentlicht werden. Die vorgeschlagene Verwendung der Daten zur Ressourcennutzung droht, nicht nur zahlreiche vertraulich zu behandelnde Betriebsgeheimnisse zu Produktionsverfahren und Kosten offenzulegen, sondern auch die breite Öffentlichkeit und andere Nutzer des Industrieemissionsportal dazu zu verleiten, irreführende Benchmarking-Untersuchungen vorzunehmen. Insbesondere bei komplexen Standorten mit verschiedenen Alterskohorten und verschiedenartigen Produktqualitäten und Prozessen würde eine einfache Bezugnahme auf die Daten des Portals ein sachlich unfundiertes und fehlgeleitetes Bild der Entwicklung bei der Ressourceneffizienz liefern.

So lässt sich beispielsweise aus einer Kombination von Meldungen zu Wassergebrauch und Produktionsvolumina ohne zusätzliche ausführliche technische Details zu Anlagentechnik, Kühlverfahren und Abgasreinigung keine aussagekräftige Information über die Ressourceneffizienz für Standorte ableiten, die einer medienübergreifenden integrierten Betrachtung gerecht würde.

Der BDEW empfiehlt deswegen nachdrücklich, auf die **Erhebung von Daten zur Ressourcennutzung im Rahmen des Industrieemissionsportales zu verzichten** und stattdessen für die Bewertung von Entwicklungen bei der Ressourceneffizienz auf die einschlägigen sektorspezifischen BVT-Datenerhebungen und BVT-Merkblätter des EIPCC-Büros unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zurückzugreifen.

- Ausweitung des Anwendungsbereichs auf mittelgroße Feuerungsanlagen mit einer Kapazität von mehr als 20 MW (Megawatt);

Mit der vorgeschlagenen Ausweitung des Anwendungsbereichs soll Kohärenz mit anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften im Umweltbereich, einschließlich der Richtlinie 2010/75/EU (IED) und der Richtlinie (EU) 2015/2193 (MCP-Richtlinie), erreicht werden.

Die Umweltauswirkungen im Leistungsbereich von 20 bis 50 MW Feuerungswärmeleistung beschränken sich im Wesentlichen auf Luftschadstoffemissionen, die im Rahmen der Richtlinie über mittelgroße Feuerungsanlagen ausreichend geregelt werden. Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der E-PRTR-Verordnung auf diese Anlagen wäre absehbar nur mit einem geringfügigen Umweltinformationsnutzen verbunden, droht aber vor dem Hintergrund der hohen Fallzahlen (allein in Deutschland über 1.000 Anlagen, die ganz überwiegend als Brennstoffe Erdgas und leichtes Heizöl einsetzen) zu einem hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Behörden und Anlagenbetreiber zu führen.

CO₂-Emissionen dieser Anlagenkategorie werden bereits im Rahmen des Treibhausgasemissionshandelsregisters jährlich auf Grundlage der verifizierten Emissionsberichte veröffentlicht. Die mittelgroßen Feuerungsanlagen wenden üblicherweise keine nassen Rauchgasreinigungstechniken ein, so dass keine nennenswerten Wasseremissionen zu verzeichnen sein sollten. Die Luftschadstoffemissionen (insbesondere SO₂ und NO_x) deutscher mittelgroßer Feuerungsanlagen der Anlagenkategorie 20 – 50 MW sind gemessen am Gesamtemissionsvolumen der Feuerungsanlagen in Deutschland unbedeutend (< 5 Prozent) und würden absehbar nur in wenigen Einzelfällen die maßgeblichen Berichtsschwellen überschreiten.

Der BDEW fordert deswegen, auf eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Portals auf mittelgroße Feuerungsanlagen mit einer Kapazität von mehr als 20 MW zu verzichten.

Ansprechpartner

Dr.-Ing. Martin Ruhrberg

Fachgebietsleiter Luftreinhaltung und Klimaschutz

+49 30 300 199-1518

martin.ruhrberg@bdew.de

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38